



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MÄRZ 2020

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

die „Corona-Krise“ hat uns alle erfasst, die Auswirkungen für überschuldete Ratsuchende sind hoffentlich begrenzt und für Sie, die Beratungs- und Verwaltungsfachkräfte, individuell angemessen handhabbar.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Kontopfändungen können für Überschuldete gerade in diesen Zeiten besonders bedrohlich sein. Überschuldete sollten zeitnah über ihr lebensnotwendiges Bankguthaben verfügen können. Um dies sicherzustellen, könnte es erforderlich sein, dass sich die Beratungsstellen insbesondere beim Kontopfändungsschutz gegenseitig aushelfen. Die Ausgabe der P-Kontobescheinigung zum Beispiel könnte jenseits von sonst häufig üblichen Zuständigkeitsgrenzen erfolgen. In den örtlichen Netzwerken könnten trägerübergreifende Absprachen über Notdienste sinnvoll sein.

Ein Notdienst lässt sich weitgehend telefonisch und per Email regeln. Die Ausstellung der P-Kontobescheinigung setzt zwar eine Prüfung voraus, eine Face-to-Face-Beratung (qualitativer Standard sozialer Schuldnerberatung in normalen Zeiten) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich. Sie kann aber im Einzelfall sinnvoll sein. Persönliche Kontakte können gemäß den Regelungen der Träger und des örtlichen Gesundheitsamts unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des Robert Koch Instituts ([RKI](#)) möglich sein.

Eine Hilfe durch andere Institutionen (Jobcenter, Gerichte) wird möglicherweise nicht (mehr) überall zu erreichen sein. Solange keine gesetzliche Notstandsregelung in Form einer befristeten Aussetzung der Kontopfändung existiert (generell einer weitgehenden Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), könnten überschuldete Menschen in existenziell gefährdende Not geraten. Das zu vermeiden sollte unsere allererste Aufgabe sein.

Die Fachberater*innen Schuldnerberatung NRW werden sich dafür einsetzen, dass im Sinne der Betroffenen sinnvolle Lösungsmöglichkeiten gefunden werden und durch temporäre Einschränkungen des Beratungsangebots den Schuldnerberatungsstellen keine Nachteile entstehen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Corona-Krise: Freie Wohlfahrtspflege warnt vor Insolvenz sozialer Dienste und Einrichtungen

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege bittet NRW-Ministerpräsident Armin Laschet in der Corona-Krise um Unterstützung für die sozialen Dienste und Einrichtungen in NRW. „Da wir uns mit unseren absolut gesellschaftsrelevanten Diensten und Einrichtungen keinen Rückzug aus der Versorgung erlauben können, brauchen wir Ihre Unterstützung und schützende Zusage, dass öffentliche Finanzierungen weiter erfolgen und existenzgefährdende finanzielle Belastungen ausgeglichen werden“, schreibt der LAG-Vorsitzende Dr. Frank Johannes Hensel. Betroffen sei nahezu das gesamte Spektrum sozialer Arbeit: Beratungsstellen, Hilfen für Wohnungslose und andere besonders belastete Personengruppen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit Behinderung sowie ältere und pflegebedürftige Menschen.

► [Pressemeldung LAG FW NRW vom 18.03.2020](#)

„Corona-Informationen“ der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Informationen zur Erreichbarkeit der Jobcenter bereitgestellt.

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/presseinformationen>

OVG Münster: Unterbringung obdachloser fünfköpfiger Familie auf 30 qm menschenunwürdig

Die Unterbringung einer obdachlosen fünfköpfigen Familie in zwei Zimmern von insgesamt 30 Quadratmetern Größe genügt nicht den rechtlichen Anforderungen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 06.03.2020 in einem Eilverfahren entschieden und die Stadt Köln verpflichtet, der Familie eine ausreichend große Obdachlosenunterkunft mit getrennten Räumen, die Rückzugsmöglichkeiten eröffnen, zur Verfügung zu stellen (Az.: 9 B 187/20).

Für die Praxis

Schuldenreport 2019 der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein hat am 12.02.2020 ihren fünften Schuldenreport „Überschuldung in Schleswig-Holstein 2019“ herausgegeben. Der Bericht dokumentiert Auslöser für Überschuldung auf Basis der Daten der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes und wirft einen Blick darauf, welche Menschen besonders betroffen sind und wie die finanzielle Situation der betroffenen Menschen aussieht. Im aktuellen Schuldenreport wird besonders auf das erhöhte Überschuldungsrisiko von Frauen geblickt.

► [Schuldenreport Schleswig-Holstein 2019](#).

Destatis: Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren weiter rückläufig

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren ist weiter rückläufig. 2019 wurden 62.632 Verfahren eröffnet. Dies entspricht einem Rückgang um 7,3 %.

► [Pressemeldung des Statistischen Bundesamtes](#)

Video: Die Story im Ersten: Milliardengeschäft Inkasso

Rund fünf Milliarden Euro setzt die Inkasso-Industrie in Deutschland jährlich um, Tendenz steigend. Schon heute sind knapp sieben Millionen Deutsche überschuldet: jeder zehnte Erwachsene. Anfang

März zeigte der öffentlich-rechtliche Sender 3sat eine Reportage zu Geschäftspraktiken von Inkassofirmen. Im Beitrag kamen Betroffene und auch Inkassofirmen zu Wort. Der Beitrag ist noch bis 01.04.2020 online verfügbar. [►Reportage – "Milliardengeschäft Inkasso"](#)

Kinderzuschlag jetzt online

In einer Kooperation aus dem Bundesfamilienministerium und der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist der Kinderzuschlag Digital (KiZDigital) ab sofort freigeschaltet. Ein Online-Antragsassistent soll die Eltern bei der Antragstellung unterstützen. Im Online-Antrag selbst werden die Antragssteller Schritt für Schritt durch den Antrag geführt. Infoboxen bieten hilfreiche Erklärungen. Damit soll die papierlose Antragsstellung nun endgültig vollzogen werden.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag soll einkommensschwache Familien unterstützen. Erwerbstätige Eltern erhalten mit dem Kinderzuschlag eine zusätzliche finanzielle Unterstützung. Damit sollen niedrige Einkommen abgefedert werden, um den Unterhalt der Kinder zu sichern. Mit dem Kinderzuschlag können anspruchsberechtigte Familien bis zu 185 Euro pro Kind zusätzlich zum Kindergeld erhalten. Aktuell nutzen nur 30 % der Anspruchsberechtigten diese Leistung. Hier geht es zur Antragstellung: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Stellenausschreibung "Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater (w/m/d)" der VZ NRW

Die Verbraucherzentrale NRW sucht für die Beratungsstelle in Düsseldorf zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater (w/m/d).

[►Stellenausschreibung VZ NRW](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Zur Versagung der Kostenstundung bei „wesentlichen“ ausgenommenen Forderungen

Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in Höhe von mehr als 1.800.000 € schließen eine Stundung der Verfahrenskosten aus. (Leitsatz des BGH)

Sachverhalt: Der Schuldner hat Verbindlichkeiten von 4,5 Mio. €. Eine Forderung des Finanzamts in Höhe von 1,8 Mio. € ist eine solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung. Der Schuldner verbüßt wegen Steuerhinterziehung eine mehrjährige Haft. Er beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzgericht lehnt seinen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten ab.

Problem: Die Verfahrenskostenstundung ist nach [§ 4a Absatz 1 Satze 4 InsO](#) ausgeschlossen, wenn ein Versagungsgrund des [§ 290 Absatz 1 Nummer 1 InsO](#) vorliegt. Umstritten ist, ob es weitere Ausschlussgründe gibt: Etwa das offensichtliche Vorliegen anderer Versagungsgründe (offengelassen durch den BGH, Rn. 11). Oder das Vorhandensein „wesentlicher“ Forderungen, die von der Restschuldbefreiung nach § 302 InsO ausgenommen wären. Der BGH hat diese zweite Variante nun entschieden: „Eine Stundung der Verfahrenskosten kommt in einem solchen Fall nicht in Betracht“ (Rn. 11).

Aufgrund der Höhe der ausgenommenen Forderung ist das Ergebnis vielleicht nicht verwunderlich. Wie ist die Rechtslage aber bei den durchschnittlichen Verbraucherinsolvenzverfahren. Beispiele: Das AG Münster lehnt die Kostenstundung ab, weil ein wirtschaftlicher Neuanfang unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (vorbestraft, kein pfändbares Einkommen) bei einer ausgenommenen Forderung in Höhe von 10.000 € und einer Gesamtverschuldung von 33.000 € „denklogisch“ ausgeschlossen sei (AG Münster, Beschluss vom 20.02.2020 – 77 IK 2/20 – nicht rechtskräftig). Das AG Düsseldorf entschied, ein Anteil von 45 % ausgenommener Forderungen

rechtfertige die Ablehnung der Kostenstundung, weil der Schuldner „keine Berufsausbildung und seit mehreren Jahren arbeitslos“ sei (AG Düsseldorf, Beschluss vom 08.08.2012 – 513 IK 115/12 – rechtskräftig). Und das AG Duisburg verweigerte die Stundung bei einem Anteil ausgenommener Forderungen von 79 % (AG Duisburg, Beschluss vom 24.06.2009 – 60 IK 37/09). Und was meint der BGH dazu?

Begründung des BGH: Der BGH lässt offen, ob eine bestimmte Quote ausgenommener Forderungen entscheidend ist und welche Bedeutung den persönlichen Verhältnissen der Schuldner*innen zukommt (zum Meinungsspektrum: Rn. 12) . Denn in dem Fall „verbietet die absolute Höhe der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderung eine Stundung der Verfahrenskosten“. Diese Forderung könne der Schuldner „auch dann nicht begleichen, wenn er von seinen übrigen, noch deutlich höheren Verbindlichkeiten befreit“ werde. „Um dies beurteilen zu können, bedarf es keiner aufwendigen Ermittlungen“ (Rn. 13). Die Frage, ob die Forderung im Verfahren überhaupt als ausgenommen angemeldet werde, sei dabei „unerheblich“ (Rn. 15, 16).

„Unerheblich“ sei auch, dass der Schuldner durch das Insolvenzverfahren vor den Gläubigern geschützt sei, er daher mit dem einzig verbliebenen (von 33) besser verhandeln und sich einigen könne (Rn. 14, 15, 17). Denn es gehe bei der Kostenstundung nicht darum, „dem Schuldner, dessen Verbindlichkeiten von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, eine bessere Verhandlungsposition gegenüber seinen Gläubigern zu verschaffen.“ Verhandlungen mit seinen Gläubigern könne der Schuldner auch außerhalb des Insolvenzverfahrens führen (Rn. 17).

Anmerkung: Die Entscheidung, dass der wirtschaftliche Neubeginn durch das Verfahren unerreichbar sei, wird häufig wohl ohne ausreichende Würdigung der Lebensverhältnisse der Schuldner*innen getroffen. Der BGH deutet u. U. einen Ausweg für die „normalen“ Fälle an, in denen das Instanzgericht die Kostenstundung ablehnen möchte: Die „aufwendigen Ermittlungen“, die dann notwendig sein müssten und die z. B. auch ein Sachverständigengutachten umfassen könnten.

►[BGH, Beschluss vom 13.02.2020 – IX ZB 39/19](#)

BGH: Betreuungsleistungen und Kindergeld sind keine eigenen Einkünfte des Kindes

Betreuungsleistungen eines nicht barunterhaltspflichtigen Elternteils und Kindergeld bilden keine eigenen Einkünfte eines unterhaltsberechtigten Kindes. (Leitsatz des BGH)

Rechtsanwalt Kai Henning erläutert: „Der 9. Zivilsenat des BGH klärt hier zwei offene Fragen zur sehr praxisrelevanten Vorschrift des [§ 850c Abs. 4 ZPO](#), der über § 36 Abs. 1 S. 2 InsO auch in den Verfahren der natürlichen Personen Anwendung findet. Die von einem Elternteil gegenüber dem Kind erbrachten Betreuungsleistungen und ausgezahltes Kindergeld sind keine eigenen Einkünfte der unterhaltsberechtigten Kinder. Offen lässt der BGH die Frage, ob Bafög-Leistungen eigene Einkünfte des Kindes sind, da sich der betroffene Schuldner nicht mit einer eigenen Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts gewandt hat. Der BGH gibt aber die Mehrheitsmeinung, die in diesen Leistungen keine eigenen Einkünfte sieht, ausführlich wieder. ►[BGH, Beschluss vom 19.12.19 – IX ZB 83/18](#)

►[Anmerkung RA Henning](#)

BGH: Zum Recht auf Stellung eines Versagungsantrags

Den Antrag, die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat, können nur Insolvenzgläubiger stellen, die sich durch Anmeldung ihrer Forderung am Insolvenzverfahren beteiligt haben. (Leitsatz des BGH)

Nach Durchführung des Schlusstermins hebt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren des Schuldners auf. Eine Gläubigerin, die ihre (Steuer-)Forderung im Verfahren nicht angemeldet hat, beantragt anschließend die Versagung der Restschuldbefreiung. Sie macht geltend, der Schuldner habe die Steuerforderung vorsätzlich, mindestens aber grob fahrlässig verschwiegen.

Der BGH führt dazu aus: „Durch das Gesetz vom 15. Juli 2013 wurden die Gläubigerrechte insoweit gestärkt, als Versagungsanträge nun auch schon vor dem Schlusstermin gestellt werden können ([§ 290 Abs. 1 und 2 InsO nF](#)) und – wenn sich erst nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat, – auch noch nach diesem Zeitpunkt ([§ 297a InsO](#)). Antragsberechtigt sind nach der Neuregelung in [§ 290 Abs. 1 InsO](#) Insolvenzgläubiger, die ihre Forderung angemeldet haben. Damit soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Rechtsprechung nachgezeichnet werden, die nur diesen Insolvenzgläubigern ein Antragsrecht zubilligt“ (Rn. 8).

Insolvenzgläubiger seien dadurch nicht schutzlos. Kenntnis vom Insolvenzverfahren könnten sie aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung erhalten. Hätten sie zu spät diese Kenntnis erlangt, könnten sie andere Gläubiger dazu bewegen, die Versagung zu beantragen. Schließlich bleibe ihnen die Möglichkeit, den Schuldner wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB in Anspruch zu nehmen (Rn 12). [►BGH, Beschluss vom 13.02.2020 – IX ZB 55/18](#)

BSG: Bei Verbrauch von Vermögen gilt im SGB II nicht das Monatsprinzip

Das BSG hat entschieden, dass der Verbrauch von Vermögen, das im Laufe eines Monats zur Schuldentilgung eingesetzt wurde, ab dem Tag des Verbrauchs einen SGB II-Leistungsanspruch auslöst. Denn abweichend von der Einkommensberücksichtigung gibt es bei der Berücksichtigung von Vermögen im SGB II keine normative Grundlage für ein Monatsprinzip, so dass auch Leistungen ab Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu gewähren sein können.

Quelle: Soziale-schuldnerberatung-hamburg.de

Prävention

Peer-to-Peer-Ansatz im Präventionskonzept der Jugend-Schulden-Beratung Tübingen

Im iff-Überschuldungsradar 2019/15 stellt Heiner Gutbrod von der Jugend-Schulden Beratung Tübingen einen neuen Ansatz in der Präventionsarbeit vor: Ehemals Überschuldete berichten von ihrer persönlichen Leidensgeschichte und wie sie es geschafft haben, die Schulden hinter sich zu lassen. Es gelingt so, einen emotionalen Anker zu setzen, der andere Ebenen anspricht als die reine Wissensvermittlung. Die Teilnehmer*innen bekommen einen Eindruck, dass Fehler korrigierbar sind. Aus erster Hand wird aufgezeigt, dass eine Befreiung aus einer schwierigen, finanziellen Situation durch Geduld, Ausdauer und Unterstützung möglich ist. [►iff-Überschuldungsradar 2019/15](#)

Veranstaltungen

Da wir nicht wissen können, wie lange die Coronavirus-Krise anhalten wird, sehen wir aktuell davon ab, konkrete Hinweise auf Veranstaltungen einzustellen. Bitte erkundigen Sie sich bei den Veranstalter*innen. Das betrifft alle auf der Seite

www.fortbildung-schuldnerberatung.de

eingestellten Fortbildungsangebote mindestens für die Zeit bis Ende der Osterferien.

Im Nächsten Infodienst gibt es aktuellere Infos dazu.

Folgende weitere Fachveranstaltungen sind für Mai/Juni angekündigt:

► [Jahrestagung der BAG-SB am 06./07. Mai 2020 in Freiburg](#)

► [15. Internationale Konferenz für Finanzdienstleistungen am 18./19. Juni 2020 in Hamburg](#)

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 18.03.2020 (14:00)

Haftung

Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit

übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.